

Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz): am 24. 1. 1962 von der Volkskammer der DDR beschlossenes Gesetz, das die Auffüllung der Nationalen Volksarmee nach den Prinzipien der allgemeinen —► *Wehrpflicht* sichert. Erfasst werden die männlichen Bürger der DDR vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Für Offiziere endet die Wehrpflicht mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Im —► *Verteidigungszustand* unterliegen der Wehrpflicht alle männlichen Bürger der DDR vom 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Das G. gewährleistet die systematische Ausbildung der wehrfähigen männlichen Bürger und sichert die planmäßige Ausbildung der Reservisten. Es ermöglicht, die militärischen Potenzen des sozialistischen Staates voll zu entfalten und die —► *Landesverteidigung* unmittelbar zur Sache des ganzen Volkes zu machen. Das G. und die dazu beschlossenen Gesetze, Erlasse, Anordnungen und Verordnungen sind ein fester Bestandteil der vom Volke ausgehenden Staatsgewalt und unterscheiden sich grundsätzlich von den Militärgesetzen imperialistischer Staaten. Aufgabe der —► *Nationalen Volksarmee* ist es, in der 18monatigen Ausbildung klassenbewußte sozialistische Soldaten zu erziehen, die getreu ihrem Fahneid bereit und fähig sind, die DDR militärisch zuverlässig gemeinsam mit der Sowjetarmee und den anderen Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu schützen.

Gesetz vom Umschlagen quantitativer Veränderungen in qualitative: Grundgesetz der materialistischen —*Dialektik*. Das G. besagt, daß quantitative Veränderungen der qualitativ bestimmten Gegenstände, Erscheinungen und Prozesse an einem gewissen Punkt zum sprunghaften Umschlag der alten in eine neue —► *Qualität* führen. Das G. hat universellen Charakter, d. h., es

wirkt in allen Bereichen der objektiven Realität, in Natur und Gesellschaft, wie auch im Denken. Es verkörpert vor allem den inneren Mechanismus der Entwidung, der Entstehung neuer, höherer Qualitäten. Alle Gegenstände, Erscheinungen und Prozesse der objektiven Realität sind qualitativ und quantitativ bestimmt, wobei zwischen Qualität und —► *Quantität* eine dialektische Einheit besteht, die ihren Ausdruck im Maß findet. Das bedeutet: Jede Qualität ist mit einer bestimmten, in gewissen Grenzen variablen Quantität verbunden, und umgekehrt ist diese nur im Rahmen einer bestimmten Qualität möglich. Diese Einheit von Qualität und Quantität verändert sich im Entwicklungsprozeß, und zwar beginnt die Entwicklung immer mit quantitativen Veränderungen, die zunächst keinen Einfluß auf die Qualität haben, solange sie in den Grenzen des Maßes der betreffenden Erscheinung verbleiben: Das ist die evolutionäre, kontinuierliche Phase der Entwicklung (—► *Evolution*). Wird diese Grenze, die durch das Maß gesetzt ist, überschritten, dann wird die bestehende Einheit von Qualität und Quantität zerstört, aufgehoben, und es entsteht eine neue Qualität. Das ist die revolutionäre, diskontinuierliche, sprunghafte Phase der Entwicklung (—► *Revolution*). Die neue Qualität bildet nun mit der veränderten Quantität eine neue Einheit, innerhalb der die Entwicklung weiter verläuft. Der Entwicklungsprozeß umfaßt immer evolutionäre (allmähliche) und revolutionäre (sprunghafte) Veränderungen. Das G. hat große theoretische und praktische Bedeutung. Sie zeigt sich in der gesellschaftlichen Entwicklung darin, daß eine grundlegende Veränderung der sozialen Verhältnisse der kapitalistischen Gesellschaft nur durch eine revolutionäre Umgestaltung möglich ist, die zu einer neuen Qualität sozialer Verhältnisse, zu der qualitativ höheren